

Anlage 1

III. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007, 24.06.2008, 29.09.2009 und 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach –Friedhofssatzung– vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 02.10.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- a) die Wege mit Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungsbetriebe mit besonderen Erlaubnis;

Artikel II

§ 5 Absatz 2 wird um die Buchstaben h) und i) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- h) zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Artikel III

§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, wenn der Antragsteller nachweist, dass nach den Bestimmungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaft, der die Verstorbene oder der Verstorbene angehörte, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgesehen ist.

Artikel IV

§ 23 wird um den Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- (7) Es gelten die Frist des § 6 Absatz 4.

Artikel V

3. § 34 der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet;
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
- d) als Inhaber des Grabrechtes entgegen § 6 die Anzeige der Beauftragung eines Dienstleistungserbringers unterlässt;
- e) als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
- f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
- g) entgegen § 23 Abs. 1 bis 5 ohne vorherige Anzeige, abweichend von der Anzeige, vor Ablauf der Bedenkzeit nach § 6 Abs. 4 oder entgegen den von der Friedhofsverwaltung erhobenen Bedenken Grabmale oder sonstige Grabaufbauten errichtet, verändert oder entfernt;
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel VI

Der bisherige § 34 wird § 35.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.